

## Hintergrundpapier zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz<sup>1</sup>

Inhalt:	Seite
1. Einleitung: Weshalb das Elektroggesetz sinnvoll ist	1
2. Übersicht: Inhalte des Elektroggesetzes	3
3. Das Elektroggesetz: Fragen und Antworten	9
4. Zusammenfassung	14
5. Weiterführende Internet-Seiten	15

### **1. Einleitung: Weshalb das Elektroggesetz sinnvoll ist**

Kühlschrank, Fernseher, Laptop und vieles mehr. Elektro- und Elektronikgeräte sind aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Sie erleichtern den Alltag einschließlich der Kommunikation. Die Unternehmen entwickeln und produzieren immer leistungsfähigere Geräte. Die Kehrseite dieser Annehmlichkeiten: Immer schnellere und kurzlebige Innovationszyklen lassen die Abfallberge ausgedienter Elektrogeräte beständig wachsen. Heute erfassen die Kommunen jährlich circa 300.000 bis 400.000 Tonnen Altgeräte von Bürgerinnen und Bürgern. Die Hersteller verkaufen pro Jahr circa 1,1 Millionen Tonnen neue Geräte in diesem Bereich.

Das Problem liegt vor allem darin, dass die meisten Elektro-Altgeräte eine Reihe von Stoffen enthalten - zum Beispiel verschiedene Schwermetalle - die Mensch und Umwelt belasten können, soweit sie unkontrolliert in die Umwelt gelangen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektrogeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - (ElektroG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 23. März 2005.

Wachsende Elektroschrott-Berge und der damit verbundene mögliche Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt - die Europäische Union (EU) hat darauf reagiert. Sie hat zwei Richtlinien formuliert, die die EU-Länder anwenden müssen - mit folgenden Zielen: erstens weniger Schadstoffeinträge durch Elektrogeräte in die Umwelt und zweitens die Verwertung der Altgeräte.

Deutschland hat mit einem Gesetz diese EU-Richtlinien über die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten<sup>2</sup> und über die in Verkehrbringung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten<sup>3</sup> im deutschen Recht verankert: dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, im Weiteren als Elektroggesetz bezeichnet. Es ist am 24. März 2005 in Kraft getreten. Das Gesetz berührt viele Gruppen - von den Herstellern der Elektrogeräte über die Händler bis zu den Kunden - und natürlich auch die Entsorger. Es gilt für die meisten Elektrogeräte, die handelsüblich an private Haushalte verkauft werden, sowie für Geräte, die in Industrie und Gewerbe zum Einsatz kommen.

Die Hersteller der Elektrogeräte sind zur Verwertung der getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten verpflichtet. Bis spätestens 31. Dezember 2006 sind für die einzelnen Kategorien bestimmte Verwertungsquoten und Recyclingquoten zu erreichen. Zu organisieren ist auch die Sammlung der Altgeräte. Hier arbeiten Entsorger, Kommunen, Hersteller und Handel zusammen. Das Ziel: Es sollen durchschnittlich vier Kilogramm Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr getrennt gesammelt werden.

Das Elektroggesetz kann nur wirken, wenn alle betroffenen Akteure zusammenarbeiten. Ein wichtiger Baustein ist hier die Verantwortung der Hersteller für ihre Produkte. Die Hersteller nehmen die Produktverantwortung in anderen Bereichen – zum Beispiel bei den Verpackungen, bei Altfahrzeugen und Batterien – bereits wahr. Bei den Elektrogeräten ist dies auch möglich und notwendig – etwa indem die Hersteller Geräte entwerfen und produzieren, die von vornherein weniger Schadstoffe enthalten.

Das Elektroggesetz hat in Sachen Produktverantwortung durch die Unternehmen eine ganz besondere umwelt- und wirtschaftspolitische Note: Es wird durch die Wirtschaft selbst vollzogen. Die hoheitlichen Aufgaben des Gesetzesvollzuges nimmt eine „Gemeinsame Stelle“ der Industrie, die „Stiftung Elektro-Altgeräte Register“ (EAR), wahr. In der Verwaltungssprache heißt diese Form der Übertragung hoheitlicher Aufgaben „Beleihung“. Diese Beleihung ist nun durch das Umweltbundesamt (UBA) erfolgt. Damit nimmt nicht mehr der Staat - hier das Umweltbundesamt - sondern die Stiftung die ihr

---

2 Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. EG Nr. L 37 S.24), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. EG Nr. L 345 S. 106) (WEEE)

3 Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. EG Nr. L 37 S. 19) (RoHS)

übertragenen Verwaltungsaufgaben selbstständig wahr. Beim UBA verbleibt nach der Beleihung allein die Rechts- und Fachaufsicht über die Stiftung.

Diese Kooperation ist ein Schritt in Richtung Entbürokratisierung und bedeutet weniger Staat. Das mit dem Elektroggesetz gewählte Kooperationsmodell schafft für eine global arbeitende Branche faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt in Deutschland. Weiterhin behalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre bewährten Erfassungsformen für Elektroabfälle. Das hat den Vorteil, dass die Bürgerinnen und Bürger ihren Beitrag zum Umweltschutz auf den gewohnten Wegen leisten können. Für sie ändert sich in einer Hinsicht wenig: Es gibt keine zusätzliche Abfalltonne vor der Haustür. Neu für die Bürgerinnen und Bürger ist, dass die ausgedienten Geräte ab dem 24. März 2006 unentgeltlich abgegeben werden können und dass die Altgeräte nicht in der Restmülltonne entsorgt werden dürfen.

Auf den folgenden Seiten stellt das Umweltbundesamt anlässlich der Beleihung der EAR die wichtigsten Inhalte des Elektroggesetzes vor und gibt Antworten auf häufige Fragen zum Gesetz:

## **2. Übersicht: Inhalte des Elektroggesetzes**

Das Elektroggesetz regelt die Pflichten der Hersteller beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten, wie auch bei der Entsorgung der Altgeräte. Daneben bestimmt es, Organisation und Aufgaben von zuständiger Behörde und „Gemeinsamer Stelle“ sowie die Grundsätze der Beleihung. Hinzu kommen Bußgeldvorschriften und Regelungen zum Inkrafttreten sowie andere Formalitäten des Gesetzesvollzuges.

### **Organisation und Kooperation: Zuständige Behörde – Gemeinsame Stelle**

Das UBA ist laut Elektroggesetz die zuständige Behörde für die Registrierung der Hersteller und für die Erteilung der Anordnungen zur Abholung der Altgeräte von den kommunalen Sammelstellen. Diese hoheitlichen Aufgaben sind im Juli 2005 an die von den Herstellern von Elektrogeräten gegründete „Gemeinsamen Stelle“, die „Stiftung Elektro-Altgeräte Register“ (EAR), übertragen worden. Die EAR wird als Beliehene die genannten Verwaltungsaufgaben selbstständig und in Eigenverantwortung vollziehen. Sie registriert die einzelnen Hersteller via Internet, vergibt Registrierungsnummern an die Hersteller, nimmt Meldungen über in Verkehr gebrachte Mengen an und berechnet daraus die Entsorgungsverpflichtung des einzelnen Herstellers. Sie erhebt Gebühren gemäß der Kostenverordnung zum Elektroggesetz und ist zur Vollstreckung ihrer

Verwaltungsakte berechtigt. Das UBA behält nach der Beleihung die Rechts- und Fachaufsicht über die Beliehene und stellt dadurch sicher, dass die Vorgaben des Gesetzes eingehalten werden.

## **Das Prinzip des Gesetzes – Wo bleibt der Schrott und wer bezahlt?**

Das Elektroggesetz ist ein Regelwerk mit vielen Detailregelungen für Spezialfälle. Wichtig ist: Auch weiterhin können die Bürgerinnen und Bürger ihre Altgeräte bei ihrer Kommune (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) abgeben. Neu ist, dass sie verpflichtet sind, die Altgeräte getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu erfassen. Die Kommunen dürfen keine Gebühren für bei ihnen abgegebene Elektroaltgeräte erheben. Werden die Geräte aber — was von der Kommune organisiert werden darf - bei den Haushalten abgeholt, so darf für diese Transportleistung ein Transportentgelt erhoben werden. Die Kommune erfasst die Altgeräte getrennt von den übrigen Abfällen und stellt sie zur Abholung durch den Hersteller bereit.

Geräte aus industriellen Bereichen sind ebenfalls getrennt zu erfassen - allerdings vorrangig vom Hersteller. Diese Verpflichtung können die Hersteller wiederum dem Nutzer des Gerätes übertragen. Das Credo bleibt bestehen: Die Geräte müssen in jedem Fall – von den übrigen Abfällen getrennt – entsorgt werden; es gelten ebenfalls die genannten Verwertungs- und Recyclingquoten.

## **Der Anwendungsbereich des Gesetzes**

Das Gesetz gilt für folgende Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten:

1. Haushaltsgroßgeräte - wie Waschmaschinen und Geschirrspüler,
2. Haushaltskleingeräte - wie Rasierapparate und Armbanduhren,
- 3 IT- und Telekommunikationsgeräte - wie Computer und Taschenrechner,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik - wie Fernseher und elektrische Musikinstrumente,
5. Beleuchtungskörper - wie Leuchtstofflampen, aber keine Leuchten aus privaten Haushalten,
6. elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge) - wie Bohrmaschinen, Rasenmäher,
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte - wie Videospiele und Geldspielautomaten,

8. medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte) - wie Dialysegeräte und Kardiologiegeräte,
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente - wie Rauchmelder und Thermostate,
10. Automatische Ausgabegeräte - wie Automaten für Getränke und Geldautomaten.

Diese Kategorien werden in einer Beispielliste im Anhang I des ElektroG weiter detailliert. Da einige Fragen zum Anwendungsbereich immer wieder gestellt werden, hat das Bundesumweltministerium unter <http://www.bmu.de> in der Rubrik Altgeräte „Hinweise zum Anwendungsbereich des Elektrogesetz“ veröffentlicht.

## **Ansatzpunkt: Produktkonzeption**

Ab 1. Juli 2006 dürfen Elektro-Neugeräte mit Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) oder polybromierten Diphenylethern (PBDE) - von einigen explizit genannten Anwendungsfällen abgesehen - nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Dass Neugeräte, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten, nicht auf den Markt gebracht werden dürfen, sowie die Anforderungen, die an die Entsorgung der Altgeräte gestellt werden, sollen dazu beitragen, dass die Hersteller schon bei Konzeption und Produktion berücksichtigen, wie sich ihre Geräte nach dem Gebrauch einfacher demontieren, verwerten, wiederverwenden oder recyceln lassen.

Hierbei bezeichnet Wiederverwendung (§ 3 Abs.6 ElektroG) den erneuten Einsatz von Bauteilen in ihrer ursprünglichen Funktion, Recycling die stoffliche Verwertung (§ 3 Abs.8 ElektroG) der Materialien und Verwertung (§ 3 Abs.7 ElektroG) die Behandlung der Geräte gem. Anhang II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, was auch die thermische Verwertung einschließt.

## **Hersteller verantworten Finanzierung**

Der Grundsatz lautet: Die Hersteller finanzieren ab dem 24.März 2006 die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Privathaushalten. Dabei wird zwischen „historischem Abfall“ und „neuem Abfall“ unterschieden.

„Historische Altgeräte“ sind Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden. Hier finanzieren im Bezugsjahr alle am Markt agierenden Hersteller anteilmäßig nach ihrem Marktanteil, je Geräteart, die anfallende Altgerätemenge.

Für „neue Altgeräte“, das heißt Geräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, ist jeder Hersteller individuell für die Finanzierung seiner Produktmenge zum Zeitpunkt des Anfalls als Abfall verantwortlich. Dafür muss er eine „Garantie“ stellen. Die Garantie kann in Form einer Teilnahme des Herstellers an Finanzierungssystemen, einer Versicherung oder eines gesperrten Bankkontos gestellt werden. Die Garantie soll die Finanzierung der späteren Entsorgung der Altgeräte für den Fall gewährleisten, dass der Hersteller nicht selbst die Finanzierung übernehmen kann. Deshalb muss diese Garantie auch insolvenzsicher sein.

Anders sieht es bei industriellen Geräten aus: Eine Garantie ist hier nicht erforderlich. Die Entsorgung der industriellen „neuen“ Altgeräte ist ebenfalls ab dem 24. März 2006 seitens der Hersteller zu finanzieren. Die Hersteller können aber mit den Nutzern dieser Geräte abweichende Vereinbarungen treffen. Für „historische Altgeräte“ tragen die Besitzer die Kosten der Entsorgung.

## **Vorgeschrieben: getrennte Sammlung für Altgeräte aus privaten Haushalten**

Das ElektroG unterscheidet zwischen Geräten aus „privaten Haushalten“ und aus „anderen als privaten Haushalten“. Geräte aus privaten Haushalten - das sind Geräte von Bürgerinnen und Bürgern. Aber auch Geräte aus einer Zahnarztpraxis oder einem Ingenieurbüro gehören dazu, soweit diese Geräte mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Bürgerinnen und Bürger sind nunmehr verpflichtet, ihre aussortierten Altgeräte Sammelsystemen zuzuführen. Als Sammelsysteme kommen Sammelstellen der Kommunen, der Einzelhändler und der Hersteller in Frage. Einzelhändler dürfen die gesammelten Geräte bei den Kommunen ebenfalls kostenlos abgeben. Die Hersteller und Händler sind nicht zur Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten verpflichtet. Nur die Kommunen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) müssen Sammelsysteme aufbauen. In jedem Fall sind die Altgeräte - im Gegensatz zur bisherigen Regel - bei den Sammelstellen kostenlos zurückzunehmen. Das Prinzip des Elektrogesetzes ist die „geteilte Produktverantwortung“. Das heißt, es gibt eine Aufgabentrennung: Die Kommunen sammeln die Altgeräte auf eigene Kosten, die Hersteller sorgen auf eigene Kosten für die Abholung und Entsorgung der Altgeräte. „Sorgen“ heißt, dass sie entweder selbst oder ein in ihrem Auftrag agierender Dritter - etwa eine Entsorgungsfirma - die Geräte von der Kommune abholen und verwerten. Das funktioniert konkret so: Die Kommune informiert die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR), wenn ein Container auf dem Recyclinghof gefüllt zur Abholung bereit steht. Die EAR ermittelt dann den Hersteller, der zur Abholung dieses Containers verpflichtet werden soll und leitet die Abholung ein.

Der Hersteller teilt „seinem“ Entsorger den Ort mit, an dem der Container abgeholt werden kann. Der Entsorger holt ihn ab und übernimmt die Entsorgung der Altgeräte im Auftrag des Herstellers. Er dokumentiert seine Leistungen und teilt dem Hersteller mit, welche Verwertungs- und Recyclingquoten er erreicht hat. Der Hersteller meldet der EAR die erreichten Quoten. Die EAR sammelt die Daten, fasst sie zusammen und aggregiert so die für die Berichterstattung an die Europäische Union notwendigen Daten.

Mit dieser Konzeption bleiben bewährte Sammelorganisationen in Deutschland erhalten; es muss keine neue, flächendeckende Erfassungs-Logistik aufgebaut werden. Dessen ungeachtet können auch der Handel und die Hersteller selbst Altgeräte von den Bürgerinnen und Bürgern zurücknehmen und verwerten.

Die Kommunen stellen die Geräte in fünf Gruppen zur Abholung durch die Hersteller bereit. Neben dieser Pflicht zur Bereitstellung können sie selbst die Entsorgung von Geräten einer Gruppe übernehmen.

Die fünf Gruppen sind:

1. Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte (Kategorien 1 und 10 - zu den Kategorien siehe Seite 4)
2. Kühlgeräte (Kategorie 1)
3. Informations- und Kommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (Kategorien 3 und 4)
4. Gasentladungslampen (Kategorie 5)
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, Werkzeuge, Spielzeuge, Sportgeräte, Überwachungs- und Kontrollgeräte (Kategorien 2, 5, 6, 7, 8 , 9)

Über alle Sammelpfade sollen - umgesetzt bis spätestens 31. Dezember 2006 - durchschnittlich vier Kilogramm Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr getrennt gesammelt werden.

## **Klare Regeln für die Behandlung der Altgeräte**

Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten müssen bei der Entsorgung der Altgeräte die besten verfügbaren Behandlungs-, Verwertungs- und Recyclingtechniken einsetzen. Diese Behandlung umfasst die Entfernung aller Flüssigkeiten und die Separierung bestimmter Bauteile und Stoffe. Zum Beispiel sind aus Leuchtstoffröhren die quecksilberhaltigen Leuchtmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Betreiber einer Behandlungsanlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist zur jährlichen Zertifizierung nach dem Elektroggesetz verpflichtet. Die Konzeption, die Erstbehandler zur

Zertifizierung der Anlagen und der Stoffströme zu verpflichten, bildet das Fundament zur Qualitätssicherung der Dokumentation der erreichten Quoten und der Vorbereitung der Berichtspflichten Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission.

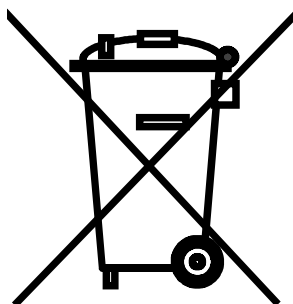
## **Verpflichtende Quoten: Verwertung der Altgeräte**

Die Hersteller sind zur Verwertung der getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten verpflichtet. Bis spätestens 31. Dezember 2006 sind für die einzelnen Kategorien bestimmte Verwertungs- und Recyclingquoten zu erreichen. Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte sollen zum Beispiel zu 80 % verwertet werden, wobei mindestens 75 % auf Wiederverwendung oder Recycling entfallen müssen. In diesem Falle können also maximal 25 % der Gesamtmasse energetisch verwertet werden, die große Masse (mindestens 75 %) sind stofflich zu verwerten. Für Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte sowie für Überwachungs- und Kontrollinstrumente sind 70 % zu verwerten und 50 % wieder zu verwenden oder zu recyceln. Die Verpflichtungen gelten auch für die Kommunen, falls diese - freiwillig, aber dann mindestens für ein Jahr - die Entsorgung einer Sammelgruppe übernehmen.

## **Verbraucher-Informationen vorgeschrieben**

Kommunen und Hersteller haben Informationspflichten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Beispielsweise müssen sie darüber informieren, dass Altgeräte nicht als unsortierter Siedlungsabfall zu beseitigen, sondern getrennt von diesem zu sammeln sind.

Die Hersteller müssen Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 23. März 2006 in private Haushalte in den Verkehr gebracht werden, mit einer durchstrichenen Abfalltonne auf Rädern kennzeichnen. Auch über die Bedeutung des Symbols ist der Verbraucher aufzuklären.



Für jeden Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte müssen die Hersteller innerhalb eines Jahres nach Inverkehrbringen für die Entsorger Informationen über die Wiederverwendung und Behandlung bereitstellen.

### **Vorgesehen: Berichtspflichten**

Jeder Hersteller, die Entsorger und auch die Gemeinsame Stelle sind zur Berichterstattung bestimmter Daten verpflichtet, damit der Erfolg des Gesetzes nachvollzogen werden kann. So erstellt etwa die Gemeinsame Stelle jährlich ein Verzeichnis sämtlicher registrierter Hersteller und leitet dieses dem UBA zu. Weiterhin sind nach Kategorien geordnete Informationen über die Mengen von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Verkehr gebracht, gesammelt, dem Recycling zugeführt und verwertet worden sind, bereitzustellen.

### **3. Das Elektroggesetz in Kürze: Fragen und Antworten**

#### **Welche ökologischen Ziele verfolgt das Elektroggesetz?**

Das Elektroggesetz soll helfen, Abfälle von Altgeräten zu vermeiden. Forciert werden sollen die Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung. Dadurch reduzieren sich die zu beseitigende Abfallmenge und Einträge von Schadstoffen aus Elektro- und Elektronikaltgeräten in die Umwelt.
--

Das Elektroggesetz setzt auf die abfallwirtschaftliche Produktverantwortung der Hersteller von Elektrogeräten. Das bedeutet weniger Umweltbelastung und weniger gesundheitsschädliche Schadstoffe in der Umwelt. Neben diesen übergeordneten umwelt- und gesundheitspolitischen Zielen wird das unmittelbare Sammelziel für Altgeräte aus privaten Haushalten mit vier Kilogramm je Einwohner und Jahr benannt.

Konkret schont das neue Konzept Ressourcen und vermindert den Schadstoffeintrag, da es

- die Altgeräte getrennt vom Hausmüll erfasst,
- den Schadstoffgehalt in der Mülltonne erheblich reduziert,
- Wertstoffe aus Altgeräten zu hohen Anteilen und auf hohem Niveau verwertet,
- durch die Schadstoffentfrachtung der Altgeräte die Verwertung erleichtert,

- die separierten Schadstoffe entsprechend ihrem „Schadstoffcharakter“ optimal entsorgt.

## **Der Staat gibt Verantwortung an die Unternehmen mittels einer „Beleihung“ ab. Was ist eine „Beleihung“? Und welche Vorteile hat sie?**

Beleihung bedeutet die Übertragung von Hoheitsrechten auf private Personen oder Einrichtungen. Die Beleihung der Stiftung EAR ist ein Beitrag zum „Schlanken Staat“. Staat und Unternehmen werden Partner. Das Elektroggesetz erteilt beiden Parteien den Auftrag zur Zusammenarbeit. Auf diese Weise werden Marktkenntnisse und Insiderwissen der Industrie mit der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Bundes kombiniert.

Das Ziel der Übergabe von Verantwortung an die Unternehmen ist eine „schlankere“ Bürokratie und die Wahrung der Wettbewerbsgrundsätze.

## **Können sich Hersteller beim Umweltbundesamt registrieren?**

Nein. Die Registrierung wird ausschließlich von der Gemeinsamen Stelle durchgeführt. Gemeinsame Stelle ist die von der Industrie gegründete und vom Umweltbundesamt beliehene Stiftung Elektro-Altgeräte Register. (<http://www.stiftung-ear.de>)

## **Welche Pflichten hat der einzelne Hersteller?**

Hauptakteure bei der Umsetzung des Gesetzes sind die Hersteller und Importeure. Deren Pflichtenkatalog umfasst die Registrierung, Kennzeichnung und Einhaltung der Stoffregelungen für Neugeräte und Finanzierungspflichten sowie die Rücknahme und Verwertung der Altgeräte.

Die materiellen Verpflichtungen hinsichtlich der Altgeräte aus Haushalten sind im Einzelnen die

- Bereitstellung der Sammelbehälter bei den Kommunen,
- Abholung der vollen Behälter,
- Wiederverwendung und Entsorgung der gesammelten Altgeräte,

- Einhaltung der Quoten für stoffliche und energetische Verwertung.

Die organisatorischen Verpflichtungen des einzelnen Herstellers bestehen gegenüber dieser beliebigen Gemeinsamen Stelle in der Registrierung und Meldung der relevanten Daten.

### **Sammelt meine Kommune auch in den zehn Kategorien des Elektroggesetzes?**

Nein. Die Sammlung erfolgt in nur fünf Gruppen.

Die Sammlung in den zehn Kategorien würde einen erheblich größeren logistischen Aufwand erfordern. Die Bildung der fünf Sammelgruppen orientiert sich an Schadstoffaspekten und Verwertungsquoten je Kategorie.

### **Ist eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten ausländischer Anbieter möglich?**

Nein - es kommt zu keiner Wettbewerbsverzerrung.

Denn: Für Importeure gelten dieselben Pflichten wie für Hersteller. Auch alle importierten und für private Haushalte bestimmten Geräte werden für den deutschen Markt registriert und gekennzeichnet. Darüber hinaus ist die Rücknahme und Verwertung der Altgeräte sicherzustellen. Dies gilt im Übrigen auch in anderen europäischen Ländern und ist keine deutsche Eigenheit.

Werden diese Aufgaben nicht durch den Hersteller oder Importeur wahrgenommen, muss der Handel dessen Funktion übernehmen. Ohne Registrierung, Kennzeichnung und Rücknahmeverpflichtung kommt kein importiertes Elektrogerät auf den deutschen Markt.

## Welche Kosten kommen mit dem Elektroggesetz auf die Bürgerinnen und Bürger zu?

Bisher bezahlen die Bürgerinnen und Bürger die Entsorgungskosten entweder direkt bei der Abgabe eines Altgerätes oder mittelbar durch pauschale Abfallgebühren. Zukünftig bezahlen die Bürgerinnen und Bürger die Kosten der Entsorgung indirekt beim Kauf eines neuen Gerätes, da die Entsorgungskosten in die Preisgestaltung der Hersteller einfließen. Im Gegenzug können die Hersteller für maximal sieben Jahre den Preisanteil, der aus den Kosten für die Entsorgung historischer Altgeräte resultiert, getrennt ausweisen.

Es wird immer wieder kolportiert, durch das Elektroggesetz würden die Geräte ein bis drei Prozent teurer. Auch die Müllgebühren würden steigen.

Ob und gegebenenfalls wie sich die Kosten durch das Elektroggesetz ändern, lässt sich nur schwierig schätzen. Schließlich reicht die Produktpalette bei den Elektroartikeln vom „Pfennigartikel“ bis zum Wertobjekt. Zumindest für die Masse der Haushaltsgroßgeräte ist nicht davon auszugehen, dass sich die Preise erhöhen, solange die Rohstoffpreise im Metallmarkt auf hohem Niveau stagnieren - und die Erlöse aus Altmetallen daher einen Großteil der Kosten decken.

Die Müllgebühren der Kommunen könnten steigen, falls diese bisher nur sehr wenig für die getrennte Erfassung und Entsorgung der Altgeräte getan haben. In diesen Fällen können mit dem Vollzug des Gesetzes die Kosten der Sammlung aller Altgeräte die bisherigen Kosten für die Sammlung und Entsorgung nur bestimmter Altgeräte übersteigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Hersteller die Behälter (Erstausstattung) zur Sammlung stellen und den Kommunen daher hierfür keine zusätzlichen Kosten entstehen. Gleichmaßen gibt es auch heute schon bei einigen Kommunen kostenlose Rückgabeoptionen für Altgeräte, so dass auch in diesen Fällen sich zukünftig kaum Gebührensteigerungen ergeben werden.

## **Vier Kilogramm Elektroschrott aus privaten Haushalten - das klingt nach einem wenig anspruchsvollen Ziel?**

Das Sammelziel erscheint nur auf den ersten Blick nicht anspruchsvoll. Das „Vier-Kilogramm-Ziel“ ist aber ein Durchschnittswert für Deutschland. Derzeit erreichen längst nicht alle Kommunen diese Menge.

Neben diesem Sammelziel werden weitere Anreize zur Erfassung aller Altgeräte gesetzt. So müssen alle Kommunen flächendeckend die Rücknahme anbieten. Zudem sind die Hersteller und die Kommunen zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die umweltrelevanten Auswirkungen der Produkte verpflichtet. Wenn der Verbraucher weiß, dass in Leuchtstofflampen schädliches Quecksilber enthalten ist, wird er diese nicht mehr sorglos wegwerfen. Damit die Bürgerinnen und Bürger wissen, welche Altgeräte sie zu den Sammelstellen bringen müssen, werden in Zukunft die Geräte mit dem Symbol der „durchgestrichenen Mülltonne“ gekennzeichnet. Das zeigt einfach und klar an: dieses Gerät gehört zu einer Sammelstelle.

## **Wie bereiten sich die Hersteller auf die Entsorgungspflichten vor?**

Die Hersteller betrachten die Entsorgung größtenteils als ureigenes Geschäft der Entsorger und suchen deshalb geeignete Vertragspartner.

Die Hersteller müssen bereits im Rahmen der Registrierung angeben, wie sie die Entsorgung der zur Abholung angeordneten Behälter handhaben wollen. Da sie nicht jederzeit wissen, wo in Deutschland die jeweiligen Behälter abzuholen sind, gehen sie Vertragsbeziehungen mit Entsorgern ein, die eine flächendeckende Entsorgung anbieten.

## **Wie bereiten sich die Entsorger auf das Gesetz vor?**

Die Entsorger haben sich neu aufgestellt, so dass Entsorgungs-Systeme oder Netzwerke die Flächendeckung für ganz Deutschland anbieten können.

Die Entsorgungsbranche besteht derzeit im Wesentlichen aus mittelständischen Unternehmen. Die Nachfrage der Hersteller nach flächendeckenden Dienstleistungen sorgt dafür, dass sich die Branche umorganisiert. Es entstehen Kooperationsnetze unter den Entsorgern oder Anbieterverbände. Auch sehr große Entsorger haben entweder ein eigenes Betriebsstättenetz über Deutschland verteilt oder binden andere Unternehmen untervertraglich. Die Hersteller überlassen das Entsorgungsgeschäft weiterhin

weitgehend der Entsorgungsbranche, geben allerdings wegen ihrer Verantwortung nach dem Elektroggesetz die Rahmenbedingungen für die Entsorgung der Altgeräte vor.

### **Sind die von der Europäischen Union gesetzten Verwertungsquoten für Kleingeräte überhaupt zu erreichen?**

Ja! So liegt bei den Kleingeräten der Kunststoffgehalt oft über dem Metallgehalt. Soweit die werkstoffliche Verwertung von Kunststoffen problematisch ist, bieten sich rohstoffliche Recyclingwege an. Letztlich sind die Quoten erst bis Ende 2006 zu erfüllen.

Die Quoten sind umso einfacher zu erreichen je höher der Metallgehalt der Altgeräte ist. Liegt der Metallgehalt über der vorgesehenen Recyclingquote, stellt die Gesamt-Recyclingquote kein Problem mehr dar. Die Situation wird sich verbessern, sobald mehr Hersteller bereit sind, eine Nachfrage für Kunststoffrecyclate zu schaffen.

## **4. Zusammenfassung**

Das Elektroggesetz setzt zwei Richtlinien der Europäischen Union in deutsches Recht um. Es gilt für die meisten Elektrogeräte, die es in Haushalten, Gewerbe und Industrie gibt.

Das Elektroggesetz bringt mehr Schutz für Umwelt und Gesundheit und spart wertvolle Ressourcen. Die Hauptziele des Gesetzes: Alte Elektrogeräte sollen nicht mehr auf dem Müll landen. Sie werden zukünftig zentral eingesammelt und weitgehend verwertet. Dadurch sollen insgesamt weniger Elektroschrott in den Siedlungsabfällen anfallen und weniger umwelt- und gesundheitsschädliche Schadstoffe in die Umwelt gelangen. Das Elektroggesetz verbietet auch das Inverkehrbringen bestimmter schadstoffhaltiger Produkte, die die Umwelt und Gesundheit gefährden können. .

Wichtig für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist, dass sie die ausgedienten Elektrogeräte ab dem 24. März 2006 auf den bewährten Wegen kostenlos zurückgeben können - etwa bei den Kommunen oder den Herstellern selbst. Es gibt keine neue Abfalltonne vor der Haustür.

Neu ist, dass die Hersteller mehr Verantwortung für ihre Produkte übernehmen. Der Staat gibt mit diesem Gesetz einen Gutteil seiner hoheitlichen Aufgaben an die Unternehmen ab. Die Eigenverantwortung der Unternehmen wird groß geschrieben, die staatliche Bürokratie beschränkt sich darauf, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Blick zu behalten.

Zu dieser Form der Aufgabenteilung gehört auch, dass Hersteller, Kommunen und Entsorger bei der Sammlung und Verwertung der alten Elektrogeräte eng zusammenarbeiten. Auch in dieser Hinsicht ist das Elektroggesetz wegweisend.

## **5. Weiterführende Internet-Seiten**

### Industrie:

Stiftung Elektroaltgeräte Register: [www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de)

Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie: [www.zvei.org](http://www.zvei.org)

Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.: [www.bitkom.org](http://www.bitkom.org)

### Entsorger:

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.: [www.bvse.de](http://www.bvse.de)

Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft: [www.bde.de](http://www.bde.de)

### Umweltinstitutionen

Deutsche Umwelthilfe: [www.duh.de](http://www.duh.de)

### Verwaltungen

Bundesumweltministerium: [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

Umweltbundesamt: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)